

Präsidialerlass № 278 vom 4. September 2023

Über die Ausstellung von Dokumenten und Amtshandlungen

(in Kraft getreten am 7.09.2023)

Zum Zweck der weiteren Verbesserung der Verfahrensabwicklung und Optimierung der Tätigkeit diplomatischer Vertretungen und konsularischer Einrichtungen der Republik Belarus wird verfügt:

1. Anträge auf Durchführung von Verwaltungshandlungen nach Anlage 1 werden an die zuständige Behörde durch Betroffene bei persönlicher Vorsprache bzw. über einen Interessenvertreter auf Grund einer in der Republik Belarus ausgestellten Vollmacht eingereicht.
-

* Für die Zwecke des vorliegenden Erlasses wird unter einem Betroffenen ein Staatsangehöriger der Republik Belarus verstanden, in Bezug auf den ein Verfahren abgewickelt bzw. notarielle Amtshandlungen vorgenommen werden.

2. Folgendes wird festgelegt:

- 2.1. Die notarielle Beglaubigung, staatliche Beurkundung von Verträgen über die Vermögensveräußerung, Immobilienverpfändung, Veräußerung von Kraftfahrzeugen, Anhängern dazu bzw. Fahrzeugen, die einer staatlichen Zulassung und Erfassung unterliegen; Beglaubigung von anderen Verträgen oder Geschäften über die Vermögensveräußerung erfolgt bei persönlicher Vorsprache des Interessenten, der im Besitz des Eigentums ist, bzw. auf Grund einer in der Republik Belarus ausgestellten Vollmacht;
- 2.2. diplomatische Agenten von diplomatischen Vertretungen der Republik Belarus und konsularische Beamte der konsularischen Einrichtungen der Republik Belarus sind berechtigt, in Bezug auf Interessenten folgende notarielle Handlungen auszuüben:
 - ✓ Beglaubigung von Testamenten;
 - ✓ Beglaubigung von Zustimmungen, Verweigerungen;
 - ✓ Beglaubigung der Echtheit von Dokumentenkopien und –auszügen;
 - ✓ Beglaubigung von Unterschriften auf den Dokumenten;
 - ✓ Beglaubigung der Richtigkeit von Übersetzungen der Dokumente von einer Sprache in eine andere;
 - ✓ Beglaubigung von Lebensbescheinigungen;
 - ✓ Beglaubigung des Aufenthaltsorts des Interessenten;
 - ✓ Beglaubigung der Identität einer erschienenen Person mit der Person auf einem Lichtbild;
 - ✓ Bestätigung des Datums der Dokumentenausstellung;

- ✓ Ausstellung von Doppeln notarieller Dokumente, die in diplomatischen Vertretungen und konsularischen Einrichtungen der Republik Belarus aufbewahrt werden;
 - ✓ Beglaubigung der Vollmachten der Interessenten, die Mitarbeiter der diplomatischen Vertretungen, konsularischen Einrichtungen bzw. Handelsvertretungen der Republik Belarus, Vertreter staatlicher Behörden und deren Familienangehörige sind, anderer Personen, die durch den Ministerrat der Republik Belarus aufgelistet sind, sowie Aufhebung solcher Vollmachten.
3. Erlässe des Präsidenten der Republik Belarus unterliegen Änderungen gemäß Anlage 2.
 4. Anträge der Interessenten, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses eingereicht worden sind, werden gemäß den vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses geltenden Regelungen geprüft.
 5. Der Ministerrat der Republik Belarus wird beauftragt, innerhalb von drei Monaten die Rechtslage mit dem vorliegenden Erlass in Einklang zu bringen und andere Maßnahmen für seine Umsetzung zu treffen.
 6. Der vorliegende Erlass tritt nach seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft (Anmerkung es Übersetzers: ist am 7.09.2023 in Kraft getreten).

Präsident der Republik Belarus

A. Lukaschenko

Anlage 1

zum Präsidialerlass № 278 vom 09.04.2023

Auflistungen der Amtshandlungen:

1. Beschlussfassung über die Genehmigung auf die Veräußerung von Wohnraum, Anteilen daran, die mit den Mitteln des Familienkapitals erworben wurden, vor Ablauf von 5 Jahren ab dem Tag der staatlichen Registrierung (Ziff. 1.1.22 der Liste von Verfahren, die durch staatliche Behörden und anderen Organisation auf Antrag der Bürger abgewickelt werden, verabschiedet mit dem Präsidialerlass № 200 vom 26. April 2010 (nachfolgend – Liste).
2. Beschlussfassung über die Gewährung des Familienkapitals (Ziff. 2.46 der Liste).
3. Beschlussfassung über die vorzeitige Verwendung des Familienkapitals (Ziff. 2.47 der Liste).
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Familienkapitals nach Ablauf von 18 Jahren nach der Geburt (Adoption) des Kindes, durch dessen Geburt (Adoption) die Familie den Anspruch auf Familienkapital erlangt hat (Ziff. 2.48 der Liste).

5. Ausstellung einer Zweitausfertigung von standesamtlichen Urkunden (Ziff. 5.9) mit Ausnahme der Ausstellung einer Zweitausfertigung einer Sterbeurkunde.
6. Ausstellung von Bescheinigungen mit Angaben aus standesamtlichen Urkunden (über die Eintragung in das standesamtliche Register; Ehefähigkeitszeugnis) und von Benachrichtigungen über das Nichtvorhandensein einer standesamtlichen Eintragung (Ziff. 5.14), mit Ausnahme von Bescheinigungen mit Angaben zu Sterbeeinträgen.
7. Ausstellung von Zweitausfertigungen von Bildungs- und Ausbildungsnachweise, Anlagen dazu (Ziff. 6.1.1).
8. Anmeldung am Wohnort (Aufenthaltort) von belarussischen, ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die ihren Lebensmittelpunkt in der Republik Belarus haben (Ziff. 13.1 und 13.2).
9. Ausstellung eines Ausweises für die bevorzugte Einreise in die Republik Belarus über Grenzübergänge für Kraftfahrzeuge (Ziff. 14.6).
10. Staatliche Zulassung von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Radschleppern, Anhängern und Aufliegern dazu) (Ziff. 15.11).
11. Abmeldung von Kraftfahrzeugen (Ziff. 15.14).
12. Anbringung einer Apostille auf einem offiziellen Dokument, das in der Republik Belarus auf Antrag einer sich in der Republik Belarus aufhaltenden Person ausgestellt wurde (Ziff. 18.19.1).
13. Legalisation eines offiziellen Dokuments in der Republik Belarus (Ziff. 18.20).
14. Staatliche Zulassung in Bezug auf folgende Objekte:
 - Grundstücke (Ziff. 22.1);
 - Wohnhaus bzw. ein isolierter Wohnraum (Ziff. 22.2);
 - Bauwerke, nicht fertig gestellte und versiegelte Bauwerke, isolierte Wohnräumlichkeiten, Kfz-Stellplätze (22.3);
 - betriebene Bauwerke, betriebene isolierte Räume bzw. Kfz-Stellplätze (22.4).